

**Richtlinie des Landkreises Kamenz
zu den Leistungen für die Erstaussstattungen
für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII
(Wohnungsausstattungsrichtlinie)**

§ 1 Grundlagen

(1) Der Landkreis Kamenz ist gemäß § 6 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten für die Erstaussstattung von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 1 SGB II.

(2) Ebenso ist der Landkreis Kamenz gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Absatz 1, § 31 Absatz 1 Ziffer 1 sowie § 42 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII auch die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

(3) Gemäß § 27 Ziffer 3 SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit dieser Leistung im Wege einer Verordnung zu regeln. Es überlässt die Beurteilung dem zuständigen Leistungsträger.

§ 2 Angemessene Wohnungsausstattungskosten

(1) Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften auf der Grundlage nach § 23 Absatz 3 SGB II bzw. § 31 i. V. m. § 42 SGB XII gewährt.

(2) Als angemessene Wohnungsausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit. Grundsätzlich sind gebrauchte Einrichtungsgegenstände zumutbar. Hierbei sind insbesondere die Angebote der Möbellager zu nutzen.

(3) Die Leistungen werden grundsätzlich als Pauschale erbracht. Bei der Bemessung der Pauschale werden einschlägige Angaben von Anbietern des Landkreises Kamenz und langjährigen Erfahrungswerte berücksichtigt. Zur Beschaffung der für die Haushaltsführung benötigten Haushaltsgeräte gehört auch gegebenenfalls die erforderliche Installation.

§ 3 Erstaussstattungspauschale

(1) Die Pauschalen für die Erstaussstattung von Wohnungen sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden. Im Ausnahmefall kann abweichend von den Tabellenwerten eine höhere Pauschale angesetzt werden.

(2) Die Pauschalen betragen für einen

1. Ein-Personen-HH bis zu 600 EUR
2. Zwei-Personen-HH bis zu 800 EUR
3. Drei-Personen-HH bis zu 1.200 EUR
4. Vier-Personen-HH bis zu 1.620 EUR
5. Fünf-Personen-HH bis zu 1.950 EUR
6. Sechs-Personen-HH bis zu 2.150 EUR

(3) Für jede weitere Person wird eine Pauschale von 200,00 EUR angesetzt.

§ 4 Überprüfung und In-Kraft-Treten

(1) Der Inhalt dieser Richtlinie und insbesondere die mit dieser Richtlinie festgelegten Pauschalen für Erstaussstattung von Wohnungen werden jährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten Erfordernissen angepasst.

(2) Diese Richtlinie tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(3) Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 0068-03/04 vom 16.12.2004 aufgehoben.

Kamenz, den 08.03.2006

Kockert

Landrätin

(S)

Quelle: http://www.lra-kamenz.de/cms/fileadmin/PDF_Dokumente/Service/Presse/Amtsblatt/abl06-04.pdf



